



STADT AULENDORF

Bürgermeister		Vorlagen-Nr. 10/009/2024	
Sitzung am 17.04.2024	Gremium Ortschaftsrat Tannhausen	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 5 Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Teilregionalplan Energie			
<p>Ausgangssituation: Die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (ohne Teilregionalplan Energie) wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben am 25.06.2021 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erfolgte am 06.09.2023.</p> <p>Der Teilregionalplan Energie wird in einem gesonderten Verfahren festgeschrieben.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben hat am 08.12.2023 beschlossen, für den vorliegenden Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben, Teilregionalplan Energie das Beteiligungsverfahren durchzuführen. Der Beteiligungszeitraum für die Öffentlichkeit wurde vom 29.01.2024 bis zum 29.03.2024 festgesetzt. Der Beteiligungszeitraum für die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde vom 29.01.2024 bis einschließlich 29.04.2024 festgesetzt. Die Dateien zum Planentwurf können auf der Homepage unter www.rvbo-energie.de Rubrik Anhörung heruntergeladen werden.</p> <p>Der Entwurf des Teilregionalplanes Energie legt im Teil A – Plansätze Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest.</p> <p>Unter den allgemeinen Grundsätzen zur Entwicklung der Region wird ausgeführt, dass die räumliche Entwicklung sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten soll. Den durch den Klimawandel strengen Betrachtungen und Risiken für den Menschen soll durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsmaßnahmen in räumlicher Hinsicht Rechnung getragen werden.</p> <p>Im Teilregionalplan Energie wird insbesondere die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen und die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanalgen behandelt.</p> <p>Nachfolgend werden wesentliche Aussagen und Passagen aus dem Entwurf des Teilregionalplan wiedergegeben.</p> <p>I. Windenergie - Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen</p> <p>Bei 4.2.1 (Windenergie - Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen) wird als Ziel formuliert, dass im Regionalplan Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt sind. In den Vorranggebieten Windenergie hat die Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings Vorrang vor entgegenstehenden Raumnutzungen. Nutzungen, die dem Sicherungszweck nicht widersprechen, sind zulässig, wenn keine sonstigen Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.</p> <p>Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in kommunalen Bauleitplänen unwirksam. Im Falle von Zielkonflikten hat der Belang der Windenergienutzung Vorrang vor den Zielen der regionalen Freiraumstruktur.</p>			

Im Teil B (Begründung der Plansätze für den Teilregionalplan Energie) wird zu den Vorranggebieten Windenergie ausgeführt, dass das „Wind-an-Land-Gesetz“ (Wind-BG) die Länder verpflichtet zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land und gibt dafür Flächenziele, sogenannte Flächenbeitragswerte vor. Für Baden-Württemberg sind für den Stichtag 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert von 1,1 % sowie für den Stichtag 31.12.2032 von 1,8 % der Landesfläche vorgegeben. In § 20 Abs. 1 Klimagesetz Baden-Württemberg werden landesweit 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche als verbindliche regionale Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung festgelegt. Die notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen eines Regionalplanes sind bis spätestens 30.09.2025 als Satzung festzustellen. Die Region Bodensee-Oberschwaben umfasst ca. 3.501 km². Zur Erfüllung des regionalen Teilflächenzieles von 1,8% der Regionsfläche wird im Teilregionalplan Energie eine Fläche von mindestens 6.300 Hektar für Windenergieanlagen über Vorranggebiete für Windenergie gesichert.

Durch die Erreichung des Flächenzieles sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in Außenbereichen außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete entsprechend der Vorgaben in § 249 Abs. 2 BauGB nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 BauGB in aller Regel nicht zugelassen. Während der Übergangszeit bis zum Erreichen bzw. bis zur Feststellung der Erreichung des Teilflächenzieles bleibt es bei der bereits nach alter Rechtslage bestehenden Außenbereichsprivilegierung für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB.

Gemäß der aktuellen Rechtslage muss der Regionalverband zur Erreichung der verbindlichen regionalen Teilflächenziele Standorte für regionalbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiet im Regionalplan ausweisen, gleichzeitig dürfen keine Ausschlussgebiete oder Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen im Regionalplan festgelegt werden.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen und gesamträumlichen Plankonzeption, die in enger Abstimmung mit den Gremien des Regionalverbandes, anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg und einem breit aufgestellten Expertenrat entwickelt wurde.

Zur Umsetzung des Flächenzieles wurde die Gesamtregion auf Potenziale für Windenergieanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Windenergie zu identifizieren und als Vorranggebiete Windenergie festzulegen.

In einem ersten Planungsschritt wurden sogenannte Suchräume für Vorranggebiete Windenergie ermittelt. Dabei wurde die Fläche der Gesamtregion anhand von Ausschlusskriterien und sehr erheblichen Konfliktkriterien eingegrenzt.

Im weiteren Planungsverlauf wurden die Suchräume im Blick auf die konkrete Eignung genauer analysiert. Basis dieser Bewertung waren Eignungskriterien sowie weitere Konfliktkriterien. Dabei wurden zunächst die Flächen mit hoher Eignung betrachtet um mit vorhandenen Konflikten im Verhältnis gesetzt.

Aufgrund der Vielzahl an Kriterien wurden darüber hinaus ein Punktesystem eingeführt. Dabei wurde den Eignungs- und sonstigen Konfliktkriterien Punkte zur Gewichtung zugewiesen.

Hervorgehoben wurde bei den Eignungskriterien die Windhäufigkeit nach dem Windatlas 2019. Flächen > 240 W/m² Windleistungsdichte wurden als sehr gut geeignet bewertet, Flächen > 215 W/m² als gut und Flächen > 190 W/m² als tendenziell geeignet bewertet.

Bei der Abgrenzung der Vorranggebiete kam darüber hinaus der Vermeidung einer örtlichen Überbelastung und dem Prinzip der dezentralen Konzentration besondere Bedeutung zu. Um eine Umzingelung und damit eine Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, wurde in der Regel in einem Abstand von 2,5 km ein Winkel von zweimal 60 ° gegenüberliegend der entsprechenden Orte freigehalten. Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraums und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten.

Als Ergebnis des Planungsprozesses liegt eine Flächenkulisse von 43 Vorranggebieten mit ca. 8.588 ha (ca. 2,5 % der Region) vor.

Auf der Gemarkung Aulendorf ist die Windenergieanlage (WEA) 436-021, Aulendorf Ost mit 214 Hektar ausgewiesen.

In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass in den Vorranggebieten Windenergie keine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgelegt sind. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Vorranggebiete Windenergie vollständig auf das Flächenziel anrechenbar sind.

Der Kriterienkatalog für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie ist der Beratungsvorlage beigefügt.

Im Kriterienkatalog sind unter anderem die Abstände zur Wohnbebauung festgelegt. Je nach Kriterium, ob es sich um ein allgemeines Wohngebiet bzw. Kern-, Dorf-, Misch- und urbanes Gebiet handelt, beträgt der Mindestabstand 750 m bzw. 600 m. § 249 Abs. 10 BauGB legt für eine optisch bedrängende Wirkung fest, dass der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Höhe ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht.

Ebenfalls sind in der Anlage die Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorranggebiete Windenergie beigefügt.

Der Steckbrief für die Windenergieanlage – 436-021 Aulendorf Ost liegt ebenfalls der Beratungsvorlage bei.

Im Steckbrief wird bei der Gesamtbewertung relevanter positiver sowie negativer Kriterien wird ausgeführt, dass die mittlere Windleistungsdichte in 160 m Höhe durchschnittlich 200 W/qm² (tendenziell geeignet, Minimum 170 W/qm², Maximum 214 W/qm²) liegt. Als Fazit wird ausgeführt, dass die Fläche Teil der Flächenkulisse ist, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Nach dem Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung ist die Fläche bedingt als Vorranggebiet geeignet.

II. Solarenergie – Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Unter 4.2.3 der Plansätze wird als Grundsatz ausgeführt, dass Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen Photovoltaik-Anlagen (kurz: Vorbehaltsgebiete Photovoltaik) im Regionalplan festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt werden. In den Vorbehaltsgebieten Photovoltaik ist der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.

In Teil B des Teilregionalplanes Energie wird in der Begründung der Plansätze zu 4.2.2 ausgeführt, dass die Stromerzeugung durch Photovoltaik sowie die Wärmeengewinnung durch Solarthermie einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Region Bodensee-Oberschwaben ist aufgrund der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer und einer durchschnittlichen jährlichen Globalstrahlung zwischen 1.200 und 1.300 kWh/qm² ein besonders gut geeigneter Standort für die Solarenergie.

Als Freiflächensolaranlage wird eine bauliche Anlage zur energetischen Nutzung der Solarenergie auf Freiflächen definiert. Dieser Begriff umfasst sowohl Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive Sonderformen als auch Freiflächen-Solarthermieanlagen.

Unterschieden wird bei den Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere zwischen folgenden Sonderformen:

Bei Agri-Photovoltaik (Agri-PV) findet eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Produktion sowie der PV-Stromerzeugung statt. Somit stellt Agri-PV eine Technologie dar, mit der die Flächeneffizienz, der mögliche Ausbau der PV-Leistung und der Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft in Einklang gebracht werden.

Moor-PV bezeichnet die Nutzung wiedervernässter Moorböden für die Photovoltaik-Stromerzeugung.

Schwimmende Photovoltaikanlagen können den Konflikt zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung entschärfen.

Bei allen genannten Sonderformen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen besteht in vielen Bereichen noch großer Forschungsbedarf, z.B. hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Raumverträglichkeit.

Nach Plansatz 4.2.2 hat die Mehrfachnutzung von Flächen bei der Nutzung der Solarenergie Priorität. Freiflächensolaranlagen haben einen hohen Flächenbedarf. Dieser liegt je nach Geländeprofil und Modul-Ausrichtung bei Freiflächen-Photovoltaik zwischen 0,7 und 1,5 Hektar pro Megawatt installierter Leistung (Stand: 2023). Um einer fortschreitenden Inanspruchnahme von Freiflächen, einer Zersiedelung der Landschaft und der Entstehung von Nutzungskonkurrenzen insbesondere mit der Landwirtschaft und dem Natur- sowie Artenschutz entgegen zu wirken, sollen Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen (z.B. Dachflächen, Gebäudefassaden, Flächen des ruhenden Verkehrs, Lagerflächen, Lärmschutzeinrichtungen) errichtet werden.

In der Begründung werden Grundsätze für eine möglichst raumverträgliche Gestaltung von Freiflächensolaranlagen genannt. So soll der Umgang mit Grund und Boden möglichst sparsam und freiraumschonend erfolgen. Eine möglichst freiraumschonende Errichtung schließt neben einem geringen Versiegelungsgrad u.a. auch eine gute Einbindung in die Landschaft und eine damit verbundene Schonung des Landschaftsbildes sowie eine möglichst geringe landschaftliche Zerschneidung ein.

Die Begründung befasst sich ebenfalls mit der Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen auf besonders landbauwürdigen Flächen (Vorrangflur nach der digitalen Flurbilanz 2022, LEL). Die digitale Flurbilanz verfolgt das Ziel, landwirtschaftliche Flächen zu schützen. Als Standorteignungskartierung bewertet sie landwirtschaftliche Flächen in Baden-Württemberg nicht nur hinsichtlich der Ertragsfähigkeit der Böden, sondern auch weiterer Kriterien wie Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsflächen. Die digitale Flurbilanz 2022 für die Region Bodensee-Oberschwaben lag zum Planungszeitpunkt für die Landkreise Bodenseekreis und Sigmaringen final, für den Landkreis Ravensburg jedoch nur im Entwurf vor. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung den Anbau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssicherung der landwirtschaftlichen Nutzungen vorbehalten werden sollen.

Gemäß § 21 Klimagesetz Baden-Württemberg sollen in den Regionalplänen in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden. Die Region Bodensee-Oberschwaben umfasst ca. 3.501 km². Demnach ist im Rahmen des Teilregionalplanes Energie in der Region eine Fläche von mindestens 700 Hektar für die Freiflächen-Photovoltaik zu sichern. In der Begründung zu § 21 Klimagesetz Baden-Württemberg heißt es: „Bei der Höhe der Landesvorgabe für die Freiflächen-Photovoltaik handelt es sich um eine Mindestvorgabe. Im Interesse von Versorgungssicherheit und Klimaschutz können darüber hinaus Gebietsfestlegungen getroffen werden.“

Durch die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik wird kein Baurecht geschaffen. Es werden lediglich Bereiche festgelegt, die sich als besonders geeignet für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen herausgestellt haben. Diese bedürfen einer konkreten Umsetzung auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsebenen. Vorbehaltsgebiete Photovoltaik entfalten keine Ausschlusswirkung für Freiflächensolaranlagen außerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete Photovoltaik.

Nach § 21 Klimagesetz Baden-Württemberg sind in den Regionalplänen Gebiete für Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festzulegen. Es obliegt der Regionalplanung zu entscheiden, ob diese Landesvorgabe durch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaik im Regionalplan erfüllt wird. Im Teilregionalplan Energie werden Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festgelegt. Durch Festlegung von Vorbehaltsgebieten erhalten die Gemeinden mehr Spielräume, um auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

Die Ermittlung und Festlegung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik erfolgte auf Grundlage einer eigenständigen gesamträumlichen Plankonzeption, die in enger Abstimmung mit den Gremien des Regionalverbandes, den anderen Regionalverbänden in Baden-Württemberg und einem breit aufgestellten Expertenrat entwickelt wurde.

Zur Umsetzung des Flächenziels von mindestens 700 ha wurde die gesamte Region auf Potenziale für Freiflächen-Photovoltaikanlagen untersucht, um möglichst geeignete und konfliktarme Flächen für die Nutzung der Solarenergie zu identifizieren und als Vorbehaltsgebiete Photovoltaik festzulegen.

Zur Ermittlung geeigneter Flächen kamen im Planungsprozess schrittweise Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien zur Anwendung.

In einem ersten Planungsschritt wurden sogenannte Suchräume für Vorbehaltsgebiete Photovoltaik ermittelt. Dabei wurde die Gesamtregion anhand von Ausschlusskriterien und sehr erheblicher Konfliktkriterien eingegrenzt.

Im weiteren Planungsverlauf wurden die Suchräume im Hinblick auf die konkrete Eignung genauer analysiert. Basis dieser Bewertung waren die weiteren Konfliktkriterien sowie die Eignungskriterien.

Aufgrund der Vielzahl an Kriterien wurde darüber hinaus ein Punktesystem eingeführt. Dabei wurde den Eignungs- und sonstigen Konfliktkriterien Punkte zur Gewichtung zugewiesen.

Hervorzuheben sind bei den Eignungskriterien die Seitenrandstreifen von Straßen- und Schienennetzen, hinsichtlich der Landbauwürdigkeit geringwertigere Flächen gemäß digitaler Flurbilanz 2022 sowie bereits bestehende und relevante geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Bei der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete kam darüber hinaus der Vermeidung einer örtlichen Überlastung und das Prinzip der dezentralen Konzentration besondere Bedeutung zu. Um eine lokale Überlastung zu vermeiden, wurden bei einer Häufung von Eignungsflächen in einem eng begrenzten Raum nur die am besten geeigneten Gebiete mit den geringsten Konflikten ausgewählt. Darüber hinaus führte im weiteren Planungsprozess die Vermeidung einer Kumulationswirkung von örtlichen Belastungen zu einer Reduktion der Flächenkulisse.

Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in großen Vorbehaltsgebieten zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten. Gemäß des Kriterienkataloges weisen Flächen > 20 ha eine sehr gute Eignung und Flächen > 10 ha eine gute Eignung auf.

Als Ergebnis des Planungsprozesses liegt eine Flächenkulisse mit 151 Vorbehaltsgebieten mit ca. 2.610 ha (0,7 % der Region) vor.

Auf der Gemarkung Aulendorf werden folgende Vorbehaltsgebiete im Entwurf des Teilregionalplanes Energie ausgewiesen:

Nr.	Name	Gemeinde(n) Kreis	Fläche ha
FFPV-436-059	Aulendorf Blönried - Nord	Aulendorf (RV)	19 ha
FFPV-436-060	Aulendorf Wannenberg	Aulendorf (RV)	23 ha
FFPV-436-061	Aulendorf Buchhölzle	Aulendorf (RV)	41 ha
FFPV-436-063	Aulendorf Tannhausen-Nord	Aulendorf (RV)	41 ha
		Gesamt:	124 ha

Gemäß den Umsetzungszielen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemeindeebene wurden für Aulendorf die Mindestumsetzungsziele bis ins Jahr 2030 (0,2 %) mit 26 ha und bis zum Jahr 2040 (0,5 %) zu 67 ha definiert.

In der Anlage beigefügt sind die Wirkfaktoren zur Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Vorbehaltsgebiete Photovoltaik. Ebenso beigefügt sind die Steckbriefe für die oben genannten Vorbehaltsgebiete. Die Ergebnisse der Steckbriefe werden hier zusammengefasst dargestellt.

FFPV 436-059 Aulendorf-Blönried Nord

In der Gesamtbetrachtung relevanter positiver und negativer Kriterien wird folgendes ausgeführt:

- Flächengröße > 10 ha
- Lage an Eisenbahnstrecke
- Unterdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:

- Abstand zur nächsten Siedlungsfläche (Sondergebiet Schule) ca. 10 m
- Boden mit sehr hoher/ hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
- Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022

Fazit:

Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Im Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung wird die Fläche als geeignet für ein Vorbehaltsgebiet eingestuft.

FFPV 436-060 Aulendorf Wannenberg

In der Gesamtbetrachtung relevanter positiver und negativer Kriterien wird folgendes ausgeführt:

- Flächengröße > 10 ha
- Lage an Eisenbahnstrecke
- Unterdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Eignungskriterien:

- Flächengröße > 20 ha
- Im Verfahren befindliche Planung

Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:

- Natura 2000 Gebiet im näheren Umfeld
- Dichtezentrum Gewässer
- Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
- Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022
- Deutlich überdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Fazit:

Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Im Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung wird die Fläche als bedingt geeignet als Vorbehaltsgebiet eingestuft.

FFPV 436-061 Aulendorf Buchhölze

In der Gesamtbetrachtung relevanter positiver und negativer Kriterien wird folgendes ausgeführt:

- Flächengröße > 10 ha
- Lage an Eisenbahnstrecke
- Unterdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Eignungskriterien:

- Flächengröße > 10 ha
- Lage an Eisenbahnstrecke
- Teilflächen im Verfahren befindliche FFPV

Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:

- Abstand zur nächsten Siedlungsfläche (Sondergebiet Jugendfreizeitlager) ca. 80 m
- Natura 2000 Gebiet im näheren Umfeld
- Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
- Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022

Fazit:

Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Im Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung wird die Fläche als bedingt geeignet als Vorbehaltsgebiet bewertet.

FFPV 436-063 Aulendorf-Tannhause Nord, 41 ha

In der Gesamtbetrachtung relevanter positiver und negativer Kriterien wird folgendes ausgeführt:

Eignungskriterien:

- Flächengröße > 10 ha
- Lage an Eisenbahnstrecke
- Unterdurchschnittliche Konfliktintensität von Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Mögliche erhebliche Konflikte und sonstige negative Kriterien:

- Abstand zur nächsten Siedlungsfläche ca. 85 m
- Boden mit sehr hoher / hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit im Naturhaushalt
- Landbauwürdige Flächen, Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022

Fazit:

Fläche ist Teil der Flächenkulisse, da die Eignungskriterien höher bewertet werden als vorhandene Konflikte.

Im Ergebnis der raumordnerischen Gesamtbewertung wird die Fläche für ein Vorbehaltsgebiet geeignet bewertet.

III. Standortalternativenprüfung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Gemarkung Aulendorf

Die Stadt Aulendorf hat das Planungsbüro Planstatt Senner GmbH beauftragt das Gemarkungsgebiet der Stadt Aulendorf hinsichtlich der Machbarkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu untersuchen. Das Planungsbüro Planstatt Senner hat einen Kriterienkatalog erstellt und die jeweiligen Kriterien in Eignungsstufen einsortiert. Als Grundlage hat der Kriterienkatalog des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben von 2022 gedient. Die Standortalternativenprüfung wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.04.2023 vorgestellt und der Gemeinderat hat das Ergebnis der Untersuchung zur Kenntnis genommen.

Die Standortalternativenprüfung für Freiflächen-Photovoltaik für das Stadtgebiet Aulendorf wurde in einer 3-stufigen Methodik durchgeführt:

Stufe 1: Eignungsanalyse (Kriterienkatalog)

Stufe 2: Abgrenzung von Sammelbereichen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Stufe 3: Bewertung von Sammelbereichen in Steckbriefen

Dabei stellte sich dar, dass sich ca. 1.868 Hektar oder 35,7 % des Stadtgebietes sich prinzipiell für eine Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Die Zusammenfassung dieser Flächen in Sammelbereiche sowie die Verwerfung und Freihaltung der konfliktreicheren Flächen bzw. Bereiche ergab, dass sich ca. ca. 427,6 Hektar oder 8,2 % des Stadtgebietes als

Sammelbereiche zur Umsetzung von Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Die Bereiche sind in 7 Sammelbereichen zusammengefasst und wurden in Steckbriefen bewertet.

Das Ergebnis der vorliegenden Standortalternativenprüfung war Grundlage für das Verfahren für eine Freiflächen-PV-Anlage im Gewann „Wannenberg“.

IV. Vergleich ausgewiesene Sammelbereiche der Standortalternativenprüfung mit ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben

Das Vorbehaltsgebiet Aulendorf Blönried – Nord stimmt mit dem ausgewiesenen Sammelbereich Nr. 21 der Standortalternativenprüfung überein. In der Standortalternativenprüfung wurde die Fläche größer ausgewiesen.

Die Vorbehaltsfläche Aulendorf Wannenberg stimmt nur in Teilbereichen mit den ausgewiesenen Sammelbereichen der Standortalternativenprüfung 25 und 27 überein.

Die Vorbehaltsfläche Aulendorf Buchhölzle stimmt im Wesentlichen mit dem ausgewiesenen Sammelbereich Nr. 24 überein.

Die Vorbehaltsfläche Aulendorf Tannhausen – Nord stimmt in Teilen mit der Standortalternativenprüfung überein. Dort befindet sich der Sammelbereich Nr. 7. Die Vorbehaltsfläche umfasst jedoch auch die Sammelbereiche 8 und 9. Der Sammelbereich 8 soll nach der Standortalternativenprüfung freigehalten werden und der Sammelbereich 9 wurde nur als potentieller weiterer Sammelbereich dargestellt.

Der in der Standortalternativenprüfung ausgewiesene Sammelbereich 1 (nordöstlich von Aulendorf, westlich an Lippertsweiler angrenzend) und Sammelbereich 22 (nördlich von Steinenbach) sind nicht als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Es ist für die Stadt Aulendorf nicht nachvollziehbar, dass die Ausweisungen der Vorbehaltsflächen des Regionalverbandes und die Ausweisungen in der Standortalternativenprüfung der Stadt Aulendorf differieren. Vor allem auch vor dem Hintergrund, dass vorab die Planungen und Ergebnisse der Standortalternativenprüfung mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben kommuniziert wurden.

V. Bewertung

Die Gemarkung der Stadt Aulendorf fasst eine Größe von 52,33 km². Bricht man den Flächenbeitrag für Windenergieanlagen von 1,8 % auf die Stadt Aulendorf herunter, so ergibt sich bei einem Flächenbeitrag von 1,8 % eine Fläche von rund 94 ha. Unterstellt man den Flächenbeitrag wie im aktuellen Entwurf des Teilregionalplanes Energie dargestellt von 2,5 % ergibt sich eine Fläche von rund 131 ha.

Auf dem Gemeindegebiet der Stadt Aulendorf liegt Aulendorf Ost mit einer Größe von 214 ha. Dies stellt ein Flächenbeitrag von rund 4,1 % dar.

Zu beachten ist außerdem, dass unmittelbar an die Gemarkungsgrenze der Stadt Aulendorf die bereits genehmigte Windenergieanlage im Röschenwald mit 71 ha angrenzt. Die Betroffenheiten aus der Windkraftanlage im Röschenwald liegen zu einem wesentlichen Teil auf der Gemarkung von Aulendorf und müssen von Aulendorfer Bürgerinnen und Bürger getragen werden.

Die Stadt Aulendorf leistet somit einen wesentlich höheren Beitrag als von der Bundesregierung vorgegeben.

Der Ortsteil Tannhausen sowie die Weiler Haslach und Lippertsweiler sind im besonderen Maße betroffen, weil sie sowohl im Osten als auch im Westen sehr nahe an die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes angrenzen.

Von Seiten der Stadt Aulendorf wird gebeten das Vorranggebiet Aulendorf Ost zu verkleinern, insbesondere ist die nördliche Teilfläche des Vorranggebietes im Entwurf zu streichen.

Auf der Gemarkung Aulendorf ist bereits eine Freiflächen-PV-Anlage mit ca. 2,5 ha in Betrieb. Im Jahr 2023 wurde das Bebauungsplanverfahren für eine weitere Freiflächen-PV-Anlage im Bereiche „Hasengärtle“ mit rd. 3,5 ha abgeschlossen. Die Umsetzung der Anlage wird voraussichtlich in den Jahren 2024/2025 erfolgen. Für eine große Freiflächen-PV-Anlage im Bereich „Wannenberg“ läuft derzeit das Planungsverfahren. Die Modulfläche für die geplante Anlage beträgt rd. 44 ha. Der Gesamtbereich einschließlich Ausgleichsmaßnahmen umfasst ca. 65 ha. Somit ergibt sich derzeit ein Flächenbeitrag der Stadt Aulendorf von rd. 5 % der Gemarkungsfläche. Dies übersteigt wesentlich den im gesamten geforderten Beitrag von 2 % für Windkraftanlagen und Freiflächen-PV-Anlagen.

Der Stadt Aulendorf ist bewusst, dass Kommunen teilweise nicht nur einen Mindestbeitrag zur Ausweisung von Flächen für erneuerbaren Energien leisten müssen, da die Ausweisung von Flächen für erneuerbaren Energien in anderen Kommunen aus verschiedensten Gründen nicht möglich ist. Die Stadt Aulendorf ist auch bereit hier einen höheren Flächenbeitrag zu leisten. Ein Flächenbeitrag mit 5 % der Gemarkungsfläche nach derzeitigem Planungsstand ist jedoch deutlich zu hoch und stellt eine Überforderung der Bürgerinnen und Bürger als auch des Landschaftsraumes dar. Die Gemarkung Aulendorf wird dadurch über das Maß mit einer technischen Überprägung belegt.

Beschlussantrag:

Beratung

Anlagen:

- Kriterienkatalog Festlegung Vorranggebiete Windenergie
- Wirkkriterien zur Bewertung der Schutzgebiete im Rahmen der Umweltprüfung Vorranggebiete Windenergie
- Streckbrief WEA Aulendorf Ost
- Wirkungsfaktoren Vorbehaltsgebiete Photovoltaik
- Steckbriefe Freiflächen-PV-Anlagen

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.04.2024